



## **Einladung zur Gemeindeversammlung**

**Mittwoch, 4. Juni 2025, 19:30 Uhr  
im Singsaal Chilefeld**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein, an welcher wir die Geschäfte der Politischen Gemeinde Obfelden präsentieren.

In Anlehnung an § 18 Gemeindegesetz liegen als Ergänzung zu den Anträgen alle Akten 14 Tage vor der Versammlung während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Ebenfalls können sie digital auf der Gemeindefwebseite ([www.obfelden.ch](http://www.obfelden.ch) Rubrik: Politik / Gemeindeversammlung) eingesehen und bezogen werden.

Unter derselben Rubrik können Sie die politischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anlässlich der Gemeindeversammlung entnehmen.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Obfelden, 6. Mai 2025

GEMEINDERAT OBFELDEN

## Traktanden

### Politische Gemeinde

1. Genehmigung Jahresrechnung 2024
  2. Kompetenzdelegation an den Gemeinderat zum Abschluss, Änderung oder Auflösung des Anschlussvertrages betreffend die Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit mit verschiedenen Parteien
  3. Genehmigung Abfallverordnung der Gemeinde Obfelden
  4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
- 

## Informationen an die Stimmberechtigten

### Anfragerecht nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die **spätestens zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

### Stimmberechtigung

§ 14 Gemeindegesetz

Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

### Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG))
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

---

### **Beleuchtender Bericht**

Der Beleuchtende Bericht zur Gemeindeversammlung wird **zwei Wochen** vor der Versammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung und auf der Gemeindewebsite unter [www.obfelden.ch](http://www.obfelden.ch) (Rubrik: Politik – Gemeindeversammlungen) den stimmberechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Stimmberechtigte, die sich in das Abonnementsregister eingetragen haben, erhalten den Beleuchtenden Bericht gratis an die Postadresse zugestellt. Wollen Sie den Beleuchtenden Bericht abonnieren, wenden Sie sich an die allgemeine Adresse [gemeinde@obfelden.ch](mailto:gemeinde@obfelden.ch) oder melden Sie sich telefonisch unter 044 521 09 09.

---

## Traktandum 1

### Genehmigung Jahresrechnung 2024

---

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 16 der Gemeindeordnung:

*Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Obfelden.*

#### Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung 2024 schliesst wie folgt ab:

##### Laufende Rechnung

Aufwand	CHF	41'141'689.41
Ertrag	CHF	<u>42'305'885.62</u>

Ertragsüberschuss	CHF	1'164'196.21
-------------------	-----	--------------

##### Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	7'376'329.45
Einnahmen	CHF	<u>293'235.80</u>

Nettoinvestitionen	CHF	7'083'093.65
--------------------	-----	--------------

##### Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	126'859.82
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>

Nettoinvestitionen	CHF	126'859.82
--------------------	-----	------------

##### Bilanzübersicht

Finanzvermögen	CHF	46'772'688.40
Verwaltungsvermögen	CHF	41'690'995.00

Fremdkapital	CHF	16'635'688.40
Zweckgebundenes Eigenkapital	CHF	7'355'304.90
Zweckfreies Eigenkapital	CHF	<u>64'472'690.10</u>

Total	CHF	88'463'683.40	CHF	88'463'683.40
-------	-----	---------------	-----	---------------

#### Erfolgsrechnung Gesamtergebnis

Im Budget 2024 wurde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'820'404.53 gerechnet. Abgeschlossen wird mit einen Ertragsüberschuss von CHF 1'164'196.21. Somit fällt das Ergebnis um CHF 2'984'600.74 besser aus als budgetiert.

Budgetabweichungen:

**Öffentliche Ordnung und Sicherheit:** Die Entschädigung für den Sozialdienst des Bezirks Affoltern SOBA wurde ursprünglich in der Funktion 1400 budgetiert. Die tatsächlichen Kosten wurden jedoch entsprechend der vorgesehenen Zuordnung im Bereich „Soziale Sicherheit“ Funktion 5450 verbucht.

**Bildung:** Die Minderausgaben von gut einer halben Million unter dem Budget sind bei den Lohnkosten zu finden. Sie sind hauptsächlich bedingt durch weniger Zusatzstunden für Lehrpersonen, weniger Bedarf an Deutschunterricht für zweitsprachige Kinder und vorübergehende Unterbesetzungen bei der Schulverwaltung. Ausserdem wurde weniger Weiterbildung von den Lehrpersonen nachgefragt und die Rückzahlung einer Taggeldversicherung verbucht. Die Ausgaben für Sonderschulleistungen an den Kanton sind schwierig zu budgetieren und im Rechnungsjahr mit rund CHF 667'000.- wesentlich geringer als befürchtet ausgefallen, ebenso der Anteil der Entschädigung an den Schulzweckverband.

**Gesundheit:** Die erhöhten Kosten sind überwiegend auf die Inanspruchnahme von Langzeitpflegeleistungen zurückzuführen, die noch gewachsen sind als erwartet (+44% gegenüber 2023).

**Soziale Sicherheit:** Die erhöhten Ergänzungsleistungen liegen CHF 200'000 (+34% gegenüber 2023) über dem Budget. Der Beitrag an den Kanton für die Jugend (Ergänzende Hilfe zur Erziehung) beträgt CHF 130'000 (+22% gegenüber 2023) mehr als budgetiert. Die bereits oben erwähnte Entschädigung für den Sozialdienst des Bezirks Affoltern wurde mit einem Betrag um CHF 250'000 korrekt in der Funktion 5450 verbucht, obwohl sie ursprünglich in der Funktion 1400 budgetiert war.

**Finanzen und Steuern:** Die Einkommenssteuern des Rechnungsjahres entsprachen dem budgetierten Ertrag. Die grosse Abweichung im Bereich Steuern wurde hauptsächlich durch Mehrerträge in den Steuern der Vorjahre von Privatpersonen und bei aktiven und passiven Steuerauscheidungen erwirtschaftet. Diese Steuern sind nur schwer und nicht verlässlich budgetierbar. Der Abschluss der Grundstückgewinnsteuern fiel um CHF 1'320'000 höher aus als budgetiert (+34% gegenüber 2023).

Abweichungen der Erfolgsrechnung zum Budget in den einzelnen Bereichen:

Titel	Abweichung zum Budget 2024
	In CHF - = Verschlechterung + = Verbesserung
Allgemeine Verwaltung	104'627
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	248'041
Bildung	1'125'818
Kultur, Sport und Freizeit	-11'602
Gesundheit	-194'296
Soziale Sicherheit	-703'712
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	43'471
Umweltschutz und Raumordnung	134'886
Volkswirtschaft	61'810
Finanzen und Steuern	2'175'558
<b>Total</b>	<b>2'984'601</b>

Die Abweichung zum Budget 2024 sind in den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung detailliert begründet.

### Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)

Die jährliche Budgetierung erfolgt so, dass im Idealfall sämtliche budgetierten Investitionsprojekte im entsprechenden Jahr realisiert werden kann.

Abweichung im Projektablauf, wie Einsparungen, verzögerte Rückmeldung der involvierten Stellen etc., haben zur Folge, dass die Projekte erst in den Folgejahren realisiert werden können.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde schliesst bei Ausgaben von CHF 7'376'329.45 und Einnahmen von CHF 293'235.80 mit Nettoinvestitionen von CHF 7'083'093.65 ab (Budget: Nettoinvestitionen CHF 12'399'000.00). Die Differenz zu den budgetierten Investitionsausgaben beträgt CHF 5'315'906.35 und ergibt sich hauptsächlich aus verschobenen Projekten in die Folgejahren.

Budgetabweichungen:

**Allgemeine Verwaltung:** Die Grosse Abweichung im Bereich allgemeine Verwaltung (Minderaufwand CHF 475'313) entstand hauptsächlich durch die Verschiebung des Archivumbaus im Gemeindehaus ins 2025 und der Tatsache, dass ein Grossteil der Aufwendungen der ICT-Umstellung zwar mehrheitlich im 2024 geleistet wurde, jedoch erst nach Projektabschluss im April 2025 verrechnet werden.

**Schulliegenschaften:** Die abgeschlossen Überprüfung der Schulraumsituation, erfordert eine Neubeurteilung der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten der Schulliegenschaften. Aus diesem Grund wurden die Entsprechenden Projekte vorerst zurückgestellt.

**Kultur, Sport und Freizeit:** Die Machbarkeitsstudie zur Erweiterung der Mehrzweckhalle Zendenfrei wurde in das Jahr 2025 verschoben. Bis zum Vorliegen der Studie werden sämtliche Arbeiten am Zendenfrei zurückgestellt.

**Verkehr:** Die noch nicht abgeschlossenen Projekte »Ortsdurchfahrt« und »Bickwilerstrasse« im Bereich der »Flankierenden Massnahmen« tragen hauptsächlich zu den verminderten Ausgaben bei.

**Umweltschutz und Raumordnung:** Auf Grund ausstehender Baubewilligung beim Zusammenschluss ARA-Reusschachen, verzögern sich die Bauarbeiten in die Folgejahre.

Abweichungen der Investitionsrechnung zum Budget 2024 in den einzelnen Bereichen:

Titel	Abweichung zum Budget 2024 In CHF - = Verschlechterung + = Verbesserung
Allgemeine Verwaltung	475'313
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	33'000
Bildung	703'647
Kultur, Sport und Freizeit	590'000
Gesundheit	0
Soziale Sicherheit	0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	679'298
Umweltschutz und Raumordnung	2'834'648
Volkswirtschaft	0
<b>Total</b>	<b>5'315'906</b>

Die Abweichungen zum Budget 2024 sind in den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung detailliert begründet.

### **Eigenkapital**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 64'472'690.10.

### **Nachtragskredite**

Die Mehraufwendungen oder Mindererträge sind gesetzlich gebunden, durch Spezialbeschlüsse der Gemeindeversammlung gedeckt, oder fallen nach Art. 27 der Gemeindeordnung (GO) in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Es sind keine Nachtragskredite der Gemeindeversammlung erforderlich.

### **Antrag des Gemeindevorstands**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Obfelden zu genehmigen.

# Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Rechnung 2024

Politische Gemeinde Obfelden

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Obfelden in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 25.03.2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	41'141'689.41
	Gesamtertrag	Fr.	42'305'885.62
	<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>	Fr.	<b>1'164'196.21</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	7'376'329.45
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	293'235.80
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b> Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	Fr.	<b>-7'083'093.65</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	126'859.82
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b> Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	Fr.	<b>-126'859.82</b>
<b>Bilanz</b>	<b>Bilanzsumme</b>	Fr.	<b>88'463'683.40</b>


Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 64'472'690.10.**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Obfelden finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Obfelden entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8912 Obfelden, 30.04.2025

Rechnungsprüfungskommission Obfelden

  
Präsident  
Ralph Kleiner

  
Aktuar  
Werner Wilder

## Traktandum 2

### Kompetenzdelegation an den Gemeinderat zum Abschluss, Änderung oder Auflösung des Anschlussvertrages betreffend die Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit mit verschiedenen Parteien

---

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 der Gemeindeordnung:

#### Ausgangslage

Der aktuell gültige Vertrag über die gemeinsame Jugendpolitik stammt aus dem Jahre 1997. Nachdem die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Obfelden und Ottenbach, die Römisch-katholische Kirchgemeinde Affoltern am Albis und die Sekundarschule Obfelden-Ottenbach aus verschiedenen Gründen aus dem Vertrag ausgestiegen sind, besteht der Vertrag aktuell noch zwischen den Politischen Gemeinden Ottenbach und Obfelden.

Nun soll die zukünftige Zusammenarbeit in der gemeinsamen Kinder- und Jugendarbeit zwischen den politischen Gemeinden Obfelden und Ottenbach mittels eines Anschlussvertrages geregelt werden, da dieses Modell eine flexible und bedarfsgerechte Gestaltung der angebotenen Dienstleistungen ermöglicht. Durch diesen Vertrag können verschiedene Leistungen unserer Jugendarbeit je nach Bedarf in Anspruch genommen und eingekauft werden.

#### Warum ein Anschlussvertrag

Der Anschlussvertrag und somit diese Form der Kooperation bietet mehrere Vorteile:

- **Bedarfsorientierte Nutzung:** Die Gemeinde kann gezielt jene Dienstleistungen auswählen, die sie benötigt, ohne sich langfristig an ein umfassendes Leistungspaket zu binden.
- **Flexibilität:** Der Vertrag ermöglicht Anpassungen an sich ändernde Bedürfnisse in der Jugendarbeit, sei es in Bezug auf Projekte, Betreuungsangebote oder Präventionsmassnahmen.
- **Effizienz und Kostenkontrolle:** Statt eigene Strukturen aufbauen zu müssen, können bestehende Ressourcen effizient genutzt werden, was zu einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Lösung für beide Gemeinden führt.
- **Synergien nutzen:** Durch die Zusammenarbeit können vorhandene Strukturen und Ressourcen effizient genutzt werden, wodurch Doppelspurigkeiten vermieden und Synergieeffekte geschaffen werden.
- **Kontinuität und Verlässlichkeit:** Der Vertrag stellt sicher, dass die Jugendarbeit kontinuierlich und professionell angeboten wird, ohne dass die Gemeinde eigene Fachkräfte anstellen muss.
- **Expertise und Qualitätssicherung:** Die Jugendarbeit verfügt bereits heute über erprobte Konzepte und Fachpersonal. Durch den Anschlussvertrag profitiert die Partnergemeinde von dieser Fachkompetenz.
- **Regionale Zusammenarbeit stärken:** Die Kooperation fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen den Gemeinden, was auch in anderen Bereichen der Gemeindeförderung Vorteile bringen kann.

- **Skalierbarkeit der Angebote:** Je nach finanziellen oder inhaltlichen Bedürfnissen kann das Angebot flexibel erweitert oder reduziert werden.
- **Geringerer administrativer Aufwand:** Da die Jugendarbeit bereits von unserer Gemeinde organisiert wird, reduziert sich für die Partnergemeinde der administrative Aufwand erheblich.

Diese Punkte machen den Anschlussvertrag zu einer attraktiven, wirtschaftlichen und nachhaltigen Lösung für die interkommunale Zusammenarbeit in der Jugendarbeit.

Im Anschlussvertrag ist auch die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat Obfelden für den Abschluss, Änderung oder Auflösung des Anschlussvertrages betreffend die Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit mit verschiedenen Parteien vorgesehen.

Die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat zur eigenständigen Durchführung zukünftiger Vertragsabschlüsse, Änderung oder Auflösung soll folgende Aspekte gewährleisten:

- **Effizienz und Handlungsfähigkeit:** Der Gemeinderat kann schnell und unbürokratisch auf Veränderungen oder neue Bedürfnisse reagieren, ohne dass jede Vertragsanpassung oder -verlängerung einer erneuten Abstimmung durch die gesamte Gemeindeversammlung bedarf.
- **Kontinuität in der Zusammenarbeit:** Die langfristige und stabile Kooperation zwischen den Gemeinden wird gesichert, da zukünftige Anpassungen oder Verlängerungen der Verträge ohne zeitaufwändige politische Prozesse erfolgen können.
- **Flexibilität in der Vertragsgestaltung:** Der Gemeinderat kann eigenständig über Anpassungen entscheiden, um die Jugendarbeit bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und an neue Herausforderungen anzupassen.
- **Reduzierung administrativer Hürden:** Durch die Delegation werden bürokratische Prozesse verschlankt, was zu einer effizienteren Umsetzung der Jugendarbeit führt.
- **Rechtssicherheit und Planungssicherheit:** Die beteiligten Gemeinden haben die Sicherheit, dass zukünftige Vertragsänderungen oder neue Anschlussverträge innerhalb klarer Rahmenbedingungen erfolgen können, ohne Verzögerungen oder Unsicherheiten.

Insgesamt dient diese Regelung dazu, die Zusammenarbeit in der Jugendarbeit langfristig zu sichern und gleichzeitig flexibel, effizient und rechtssicher zu gestalten.

Die Kompetenzdelegation muss gemäss Art. 13 Gemeindeordnung im Rahmen eines Gemeindeversammlungsbeschlusses an den Gemeinderat erteilt werden. Aus diesem Grund wird der entsprechende Antrag in der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2025 zur Abstimmung gebracht werden.

### **Antrag des Gemeindevorstands**

Dem Gemeinderat Obfelden sei die Erteilung der Kompetenzdelegation zum Abschluss, Änderung oder Auflösung des Anschlussvertrages betreffend die Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit mit verschiedenen Parteien zu genehmigen.

## Traktandum 3

### Genehmigung Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden

---

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 15 der Gemeindeordnung:

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Die aktuelle Abfallverordnung der Gemeinde Obfelden stammt aus dem Jahr 1992 und soll nach über 30 Jahren Gültigkeit aufgrund Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung (Abfallverordnung, VVEA, 01.01.2016) angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird. In einem separaten Dokument «Abfallgebührenreglement» werden gem. Art. 13 der Abfallverordnung die Ausgestaltung und Art der Gebührenerhebung definiert. Die Siedlungsabfallentsorgung muss gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) durch kostendeckende und verursachergerechte Abfallgebühren finanziert werden. Dabei sind insbesondere Art und Menge des übergebenen Abfalls zu berücksichtigen. Mit der Revision der Abfallverordnung wird diesem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen. Die Höhe der Gebühren wird im Anhang zum Gebührenreglement durch den Gemeinderat festgelegt und ist nicht Bestandteil der Beschlüsse durch die Gemeindeversammlung.

#### **Ausgangslage**

Die aktuell gültige Abfallverordnung der Gemeinde Obfelden wurde durch die Gemeindeversammlung per 10. Dezember 1992 genehmigt und ab 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Diverse Entwicklungen der letzten Jahre erfordern eine Totalrevision der kommunalen Gesetzgebung im Bereich der Abfallwirtschaft. Mit der totalrevidierten Abfallverordnung wird der seit dem Jahr 1993 in diesem Bereich erfolgten Entwicklung Rechnung getragen. Der Gemeinderat Obfelden erhält eine Grundlage für die Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen im Abfallwesen.

#### **Aufbau der neuen Verordnung**

Die neue Abfallverordnung basiert auf der Musterabfallverordnung für Gemeinden des AWEL vom 20. August 2018. Diese Musterabfallverordnung wurde den Bedürfnissen der Gemeinde Obfelden angepasst und soweit sinnvoll mit Bestimmungen der geltenden Abfallverordnung vom 10. Dezember 1992 ergänzt.

#### **Bedeutende materielle Änderungen der Abfallverordnung**

Die Abfallverordnung regelt den Umgang mit Siedlungsabfällen gemäss Art. 3 der VVEA. Bei Abfällen von Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen bzw. Betrieben, deren Abfälle nicht mit der Zusammensetzung von Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, handelt es sich gemäss der Definition VVEA nicht um Siedlungsabfälle. Diese Betriebe sind damit nicht dem Entsorgungsmonopol unterstellt und sie sind für die korrekte Entsorgung ihrer Abfälle selbst verantwortlich.

### **Unterflurcontainer für Kehricht**

Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes und aus ästhetischen Gründen treibt die Gemeinde Obfelden den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Abfallsäcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern auf UFC-Container wird über einen Zeitraum von 20 Jahren erfolgen. Wo UFC in zumutbarer Bring-Distanz (250 Meter) bereitgestellt sind, dürfen Abfälle nicht mehr in Gebührensäcken an der Strasse bereitgestellt werden.

Für die Einführung, Planung und Unterhalt der UFC-Anlagen wurde ein separates Konzept erstellt.

Die Gesamtkosten für die Einführung der Unterflurcontainer belaufen sich auf CHF 1'432'900.00, inkl. MwSt. Abzüglich des Beitrags der DILECA in Höhe von CHF 554'800.00 – für die Fertigelemente, die Container sowie den laufenden Unterhalt – verbleibt für die Gemeinde ein Gesamtaufwand auf 20 Jahre von CHF 949'226.10, inkl. MwSt. Umgerechnet auf ein Jahr entspricht dies einem Betrag von CHF 47'461.31, inkl. MwSt.

Im Vergleich zum Gesamtaufwand der Abfallwirtschaft gemäss Jahresrechnung 2024 von CHF 450'462.49 entspricht dies einem Anteil von 10.54 % an der Spezialfinanzierung «Abfallwirtschaft» – und stellt gleichzeitig eine zukunftsorientierte Lösung dar.

Für die Nutzung privater Grundstücke für UFC-Installationen sind keine finanziellen Entschädigungen für die Grundeigentümerinnen vorgesehen. Die Kosten für Dienstbarkeitsverträge und ähnliche Aufwendungen werden von der DILECA übernommen.

Zur schrittweisen Umsetzung und zur Sicherstellung der langfristigen Wirtschaftlichkeit ist vorgesehen, jährlich zwei bis drei UFC-Anlagen zu realisieren. Die anfallenden Kosten werden vollständig über die Abfallgebühren gedeckt.

### **Neues Dokument Abfallgebührenreglement gem. Art. 13 der neuen Abfallverordnung**

In einem separaten Dokument werden die Ausgestaltung und verschiedenen Arten der Gebührenerhebung dokumentiert. Es wird unterschieden zwischen jährlich fixen Grundgebühren und verbrauchsabhängigen variablen Gebühren.

### **Weiteres Vorgehen**

Ein Entwurf der revidierten Abfallverordnung sowie des neuen Abfallgebührenreglements wurde am 22. Dezember 2023 dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht und als bewilligungsfähig beurteilt. Am 25. März 2024 hat die Gemeinde Obfelden die Empfehlung der Preisüberwachung (PUE) der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhalten. Diese bezieht sich auf die Gebührenbeurteilung und wurde im Anhang des Gebührenreglements berücksichtigt.

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wird die Abfallverordnung dem AWEL zur Genehmigung unterbreitet. Sobald die kantonale Genehmigung vorliegt, ist die revidierte Abfallverordnung sowie das Abfallgebührenreglement mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Gemeinderat Obfelden den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Abfallverordnung bestimmen; Zieltermin ist der 01.01.2026. Auf diesen Termin hin sind auch die nachgelagerten Bestimmungen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

### Gebühren/Preise bei einer Annahme

Bei einer Revision der Abfallverordnung setzt der Gemeinderat die Abfallgebühren für das Jahr 2026 wie folgt fest:

#### Abfallgrundgebühren

	<b>ab 01.01.2026</b>	bis 31.12.2025
Sackgebühr pro 35 Liter Sack	<b>CHF 1.90</b>	CHF 1.90
Grundgebühr pro Wohnung (Haushalt)	<b>CHF 95.00</b>	CHF 125.00
Grundgebühr Landwirtschaftsbetriebe und Gewerbe	<b>CHF 95.00</b>	CHF 125.00
Unternehmerpauschale	<b>CHF 95.00</b>	individ. Tarife

#### Grüngutabfuhr nach Volumen

Die Gebühren für die Entsorgung für biogene Abfälle sowie Grünabfälle sollen künftig verursachergerecht (Gebühr nach Volumen mit Jahresvignette und Einzelmarken) erhoben werden.

	<b>ab 01.01.2026</b>	bis 31.12.2025
Jahresvignette 140 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 56.00</b>	-
Jahresvignette 240 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 96.00</b>	-
Jahresvignette 360 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 144.00</b>	-
Jahresvignette 770 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 308.00</b>	-
Jahresvignette 800 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 320.00</b>	-
Einzelvignette für 140 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 2.80</b>	-
Einzelvignette für 240 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 4.80</b>	-
Einzelvignette für 360 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 7.20</b>	-
Einzelvignette für 770 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 15.40</b>	-
Einzelvignette für 800 Liter-Grüngutkunststoffcontainer	<b>CHF 16.00</b>	-
Einzelbündelmarke	<b>CHF 2.80</b>	-

Der Gemeinderat rechnet langfristig mit einer gleichbleibenden kostenneutralen Grundgebühr. Die Gebührengestaltung erfolgt nach den Grundsätzen: Verursacherprinzip, Kostendeckungsprinzip, Äquivalenzprinzip, Gleichbehandlungsgebot, Lenkungseffekt und dem Transparenzprinzip.

#### **Was geschieht bei einer Ablehnung der Vorlage**

Die 14 Gemeinden des Bezirks Affoltern, zusammen mit Islisberg und Jona aus dem Kanton Aargau, haben sich zur DILECA zusammengeschlossen, um kommunale Aufgaben wie die Kehrichtabfuhr gemeinsam und effizient zu bewältigen. Gemeinsame Ausschreibungen entlasten die Verwaltungen und schaffen wirtschaftliche Vorteile.

Eine Sonderlösung für einzelne Gemeinden sieht die DILECA nicht vor. Lehnt der Souverän die Einführung des UFC-Systems ab, muss sie bis spätestens 2045 ein eigenes Entsorgungssystem in Eigenverantwortung oder in Zusammenarbeit mit einem anderen Verbund einführen und finanzieren.

In diesem Fall müsste der Kehricht weiterhin konventionell, ohne UFC-System, abgeholt werden. Die Gemeinde wäre für Planung, Betrieb und Finanzierung der Abfallentsorgung allein zuständig. Synergieeffekte und die Vorteile der interkommunalen Zusammenarbeit würden entfallen.

Ein Bezug von Kehrriechsäcken über die DILECA bliebe grundsätzlich möglich. Da der Sackpreis jedoch auch eine Abgeltung für die UFC-Einführung enthält, würde Obfelden für einen Teil der Leistung keine Gegenleistung erhalten.

Auch bei einer Ablehnung ist davon auszugehen, dass private Bauherrschaften weiterhin UFC-Anlagen erstellen wollen. Diese wären jedoch nicht öffentlich nutzbar und würden voraussichtlich nur beschränkt genutzt. Ohne übergeordnete Regelung drohen unkoordinierte und raumplanerisch ungünstige Einzelanlagen.

Die Revision der Abfallverordnung entspricht dem Bedürfnis nach flexibler Abfallentsorgung rund um die Uhr. UFC-Anlagen bieten zudem Vorteile wie geringeren Platzbedarf, höhere Sicherheit und bessere Hygiene.

### **Schlussbemerkung**

Der Gemeinderat Obfelden und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen den Stimmberechtigten, die neue Abfallverordnung sowie das Abfallgebührenreglement anzunehmen. Sie berücksichtigt den heute aktuellen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung für ein sauberes Obfelden.

### **Antrag des Gemeindevorstands**

1. Genehmigung der Revision der Abfallverordnung vom 10. Dezember 1992 gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und in Anwendung von Art. 15 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 (in Kraft seit 01. Juli 2018).
2. Die Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die vorgenannten Änderungen zu übernehmen.

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission Obfelden

2022-2026

### Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Totalrevision der Abfallverordnung

---

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Totalrevision der Abfallverordnung bezüglich der finanziellen Auswirkungen (Investitionen und Unterhalt der neuen Unterflurcontainer, Verrechnung Grüngutabfall) und der Tragbarkeit geprüft. Alle offenen Fragen konnten mit den Fachpersonen der Gemeindeverwaltung im Detail diskutiert und abschliessend geklärt werden.


Die neue Verordnung bringt insbesondere im Bereich der Grüngutabfälle Verbesserungen durch eine transparentere und verursachergerechte Weiterverrechnung der Kosten.

**Die Rechnungsprüfungskommission stimmt der Vorlage zu und empfiehlt diese zur Annahme.**

Obfelden, 30.04.2025

Präsident: Ralph Kleiner

Aktuar: Werner Wider



## **Wortlaut der neuen Abfallverordnung**

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und in Anwendung von Art. 15 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 (in Kraft seit 01. Juli 2018) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Obfelden.

<sup>2</sup> Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

<sup>3</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen, wie z.B. Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.

<sup>4</sup> In dieser Verordnung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

#### **Art. 2 Definition der Abfallarten**

Die Legaldefinitionen der Abfallarten richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Sie werden im Anhang I der vorliegenden Verordnung in aktualisierter Form wiedergegeben.

#### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch die Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

<sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

<sup>4</sup> Für die Sammlung des Kehrichts und der Separatabfälle werden grundsätzlich Unterflurcontainer (UFC) eingesetzt. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Container für Hauskehricht auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren. Neue Kehrichtsammelstellen werden in der Form von Unterflurcontainern erstellt.

<sup>5</sup> Die Gemeinde Obfelden trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **II. Aufgaben der Gemeinde**

### **Art. 4 Zuständigkeit**

•

<sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat Obfelden.

<sup>2</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Gemeindeverwaltung Obfelden bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Obfelden kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen. Dafür hat die Gemeinde Obfelden sich der interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) angeschlossen und diese insbesondere mit Dienst- und Sachleistungen im Bereich des kommunalen Abfallwesens, namentlich mit der Entsorgung der Kehrichtsäcke und der Tierkadaverentsorgung, beauftragt. Der technische Vollzug dieser Verordnung, insbesondere auch die Einführung der Unterflurcontainer (UFC), wurde bzw. wird damit der DILECA übertragen.

### **Art. 5 Sammlung und Dienste**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Obfelden sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie regelmässig entsorgt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Obfelden sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Grünabfälle, Karton, Metalle, Papier, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat Obfelden stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Obfelden lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat Obfelden kann das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen (z.B. Sammlung einzelner Wertstoffe, privater Entsorgungshof etc.) verbieten, wenn diese keinen Auftrag bzw. Konzession der Stadt/Gemeinde haben.

### **Art. 6 Informationen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Obfelden informiert die Bevölkerung und die Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>2</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig den Abfallkalender.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat Obfelden erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

## **Art. 7 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs**

<sup>1</sup> Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können Abfälle, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, von dem Abfuhrsystem der Gemeinde, allenfalls Dileca entsorgen lassen.

<sup>2</sup> Der Preis dieser Dienstleistungen wird nach den Bedingungen der Dileca und der Gemeinde Obfelden festgesetzt und den interessierten Unternehmen bekannt gegeben. Die Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit den Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol quersubventioniert werden. Die Abgeltung hat vertraglich und nicht in Form von Gebühren zu erfolgen.

## **III. Sammelkonzept**

### **Art. 8 Unterflurcontainer**

<sup>1</sup> Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen sowie haushälterischen Umgangs mit dem Boden, treibt die Gemeinde Obfelden den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren. Wo UFC in zumutbarer Bring-Distanz bereitgestellt sind, dürfen Abfälle nicht mehr in losen Gebührensäcken auf der Strasse zur Abholung bereitgestellt werden. Die von der Pflicht zur Entsorgung im UFC betroffenen Grundstücke legt der Gemeinderat Obfelden in separaten Beschlüssen fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Obfelden kann ein flächendeckendes Netz von UFC erstellen und unterhalten. Dabei legt er in Beachtung von Absatz 6 dieses Artikels Einzugsperimeter fest. Die detaillierte Finanzierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten der UFC regelt der Gemeinderat Obfelden in einem separaten Beschluss.

<sup>3</sup> Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund, welche öffentlich zugänglich bzw. benutzbar sind, ist eine vertragliche Abmachung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Obfelden legt die Anzahl und den Standort der UFC in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern, DILECA und Unternehmen fest. Weitergehende Anforderungen an den UFC können vom Gemeinderat Obfelden festgelegt werden.

<sup>5</sup> Bei Neubauten über 20 Wohneinheiten sowie bei wesentlichen Umbauten an Gebäuden mit über 20 Wohneinheiten sind UFC für Kehricht zu installieren, ausser dies ist technisch oder betrieblich nicht möglich. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten bis zu 20 Wohneinheiten sind in der Regel ebenfalls UFC für Kehricht zu installieren oder es ist eine gleichwertige

Lösung zu finden, z.B. im Rahmen eines gemeinsamen UFC mit anderen umliegenden Eigentümern.

<sup>6</sup> Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt in der Bauzone maximal 250 Meter. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für einzelne Liegenschaften die zumutbare Bring-Distanz erhöhen.

<sup>7</sup> Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur UFC mit dem von der Gemeinde Obfelden vorgegebenen Andocksystem erlaubt. UFC, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht durch die Gemeinde Obfelden geleert.

<sup>8</sup> Falls kein UFC eingesetzt werden kann, haben die Liegenschaftsbesitzer, Eigentümer und Unternehmen für die Abfallentsorgung fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität können vom Gemeinderat Obfelden geregelt werden.

<sup>9</sup> Der Gemeinderat Obfelden legt die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Unternehmen fest.

<sup>10</sup> Der Gemeinderat Obfelden bestimmt den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

<sup>11</sup> Die Eigentümerschaft des Rollcontainers ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.

## **IV. Pflichten der Inhaber von Abfällen**

### **Art. 9 Umgang mit Abfällen**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde Obfelden bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde Obfelden übergeben werden.

<sup>2</sup> Liegenschaftseigentümer sind dazu verpflichtet, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse (insb. UFC, Rollcontainer) für die von der Gemeinde Obfelden vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

<sup>4</sup> Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden. Die Details regelt der Gemeinderat Obfelden im Abfallkalender.

<sup>5</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

<sup>6</sup> Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuerwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

<sup>7</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

<sup>8</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>9</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

<sup>10</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

<sup>11</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## **Art. 10 Spezialfälle**

<sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde Obfelden mit Unternehmen, die grosse oder spezielle Abfallmengen (Siedlungsabfälle) erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen und zur Entsorgung derselben verpflichten.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann der Gemeinderat Obfelden Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

<sup>3</sup> Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

## **V. Finanzierung und Gebühren**

### **Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

•

<sup>1</sup> Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

<sup>2</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

## **Art. 12 Gebührengrundsätze**

<sup>1</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Unternehmen jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Wohneinheit jährlich erhoben. Bei Unternehmen wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betrieb jährlich erhoben.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde Obfelden im Abfallbereich beansprucht werden.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die an den Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde Obfelden für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr deckt maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.

<sup>5</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Kunststoff, biogene Abfälle, Grünabfälle (Grüngut). Die Gemeinde Obfelden kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

<sup>6</sup> Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Unternehmens ist.

## **Art. 13 Gebührenfestlegung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Obfelden erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden. Der Gemeinderat Obfelden wendet dabei die Gebührenansätze der DILECA an.

<sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

<sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

## **VI. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen**

### **Art. 14 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Obfelden vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Obfelden kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat Obfelden kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

## **Art. 15 Kontrollen und Kostenüberbindung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Obfelden überwacht die vorschriftgemässe Abfallentsorgung.

<sup>2</sup> Er ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

<sup>3</sup> Die Kosten für die vorschriftgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Bei wiederholten Verfehlungen gegen die sachgemässe Bereitstellung von biogenen Abfällen und Grünabfällen, namentlich aufgrund von Fremdstoffen in den vorgenannten Abfällen, kann der Gemeinderat Obfelden die Sammlung der biogenen und Grünabfälle fallbezogen verweigern. Die von der Verweigerung betroffenen Entsorger haben die genannten Abfälle mit dem Haushaltskehricht zu entsorgen.

## **Art. 16 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

<sup>2</sup> Mit Busse bis CHF 300.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Genehmigung**

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL. Sie wurde mit Verfügung ..... am [Datum] genehmigt.

### **Art. 18 Nachführung des Anhangs**

Die zuständige Abteilung der Gemeinde Obfelden führt die Legaldefinitionen in Anhang I dieser Verordnung nach Art. 2 nach.

## **Art. 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Vorstehende Abfallverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2025 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Obfelden bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

<sup>3</sup> Die Verordnung vom 10. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

## **Wortlaut des neuen Abfallgebührenreglements**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Obfelden erlässt, gestützt auf die Abfallverordnung (AVO) der Gemeinde Obfelden vom [Datum], nachstehendes Abfallgebührenreglement.

<sup>2</sup> In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Entsorgungsgebühren werden kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben (gemäss Abfallleitbild des Bundes).

<sup>2</sup> Die Abfallgebührensätze sind im Anhang «Abfallgebührensätze zum Abfallgebührenreglement der Gemeinde Obfelden» aufgeführt.

<sup>3</sup> Änderungen des Anhangs «Abfallgebührensätze zum Abfallgebührenreglement der Gemeinde Obfelden» fallen in die Kompetenz des Gemeinderates Obfelden.

## **II. Gebühren und Gebührenerhebung**

### **Art. 3 Gebühren allgemein**

<sup>1</sup> Für die Entsorgung des Abfalls werden folgende Gebühren erhoben:

- Grundgebühr für Wohneinheit, Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, öffentliche Verwaltungen sowie Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen
- Verursachergebühr für Wohneinheit (Kehricht-Gebührensäcke und Sperrgutmarken)
- Verursachergebühr für Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentliche Verwaltungen für Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist (Gebührensäcke, Sperrgutmarken oder Betriebscontainer mit Gewichtserfassungssystem)
- Verursachergebühr für biogene Abfälle sowie Grünabfälle (Gebühr nach Volumen mit Jahresvignetten und Einzelmarken)
- Verursachergebühr für Kunststoffe (Kunststoffsammel-Gebührensäcke)
- Annahmegebühren für die Benützung der Hauptsammelstelle
- Umtriebsgebühren bei Verletzung der Verordnungsbestimmungen und bei Problemfällen

## **Art. 4 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird bei allen im Gemeindegebiet Obfelden ansässigen Wohneinheiten, Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, öffentlichen Verwaltungen sowie Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen, erhoben. Die Grundgebühr ist auch dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt.

<sup>2</sup> Die Verursachergebühren bezahlen sowohl Wohneinheiten als auch Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentliche Verwaltungen für Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

<sup>3</sup> Die Annahme- und Umtriebsgebühren werden bei den Verursachern erhoben.

## **Art. 5 Grundgebühren für Wohneinheiten, Unternehmen, Vereine etc.**

<sup>1</sup> Gemäss Abfallverordnung deckt die Grundgebühr jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die vom Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde Obfelden für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr deckt maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.

<sup>2</sup> Zur Entrichtung der Abfall-Grundgebühr verpflichtet sind:

- Wohneinheiten
- Unternehmen jeglicher Art mit weniger als 250 Vollzeitstellen
- Öffentliche Verwaltungen
- Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird pro Haushalt bzw. Unternehmen erhoben. Sie wird in Form einer Jahrespauschale [unabhängig von der Haushalts- und Unternehmensgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen] erhoben.

<sup>4</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Grundgebühr wird in der Regel dem Liegenschafts-Eigentümer respektive der Verwaltung verrechnet. Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.

<sup>5</sup> Für neu erstellte Wohnungen und neue Unternehmen wird die Grundgebühr ab dem Monat der Betriebsaufnahme bzw. des Wohnungsbezuges pro Rata erhoben.

<sup>6</sup> Die Grundgebühr wird auch bei zeitweise leerstehenden Wohnungen geschuldet. Praxis- oder Bürogemeinschaften, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten sowie Ein-

zelpersonen mit mehreren Firmennamen gelten als Unternehmenseinheit. Bei Filialen und Nebenbetrieben schuldet jede Einheit eine Grundgebühr. Unternehmen in Privatwohnungen ohne Angestellte und ohne eigene oder gemietete Räumlichkeiten ausserhalb der Privatwohnung zahlen keine Grundgebühr.

<sup>7</sup> Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.

<sup>8</sup> Eine Direktanlieferung der Abfälle an eine Kehrichtverwertungsanlage oder eigene Entsorgungswege befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Grundgebühr.

## **Art. 6 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren**

<sup>1</sup> Für Kehricht, Sperrgut, Kunststoff, biogene Abfälle und Grünabfälle sowie vereinzelte Separatabfälle werden mengenabhängige Abfallgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die mengenabhängigen Gebühren nach Volumen oder Gewicht decken die Kosten für Abfuhr und Verwertung. Die Ansätze für die Sack-, Sperrgut- und Container-Kehrichtgebühren sowie für Kunststoff (Kunststoffsammel-Sackgebühren) werden von der DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) erhoben bzw. beschlossen.

<sup>3</sup> Für Kehricht aus Wohneinheiten sowie von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und von öffentlichen Verwaltungen, sofern die Abfälle hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, welche über keinen Betriebscontainer verfügen, wird eine volumenabhängige Abfallgebühr (Sackgebühr) erhoben. Für diese Abfälle (Kehricht) müssen die offiziellen DILECA-Gebührensäcke verwendet werden.

<sup>4</sup> Kehricht, der aufgrund der Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht in die offiziellen Gebührensäcke passt, muss als Sperrgut, mit den offiziellen DILECA-Sperrgutmarken frankiert, bereitgestellt werden.

<sup>5</sup> Für Kehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen mit Abfällen, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird (in Betriebscontainern bereitgestellter Kehricht), wird durch die DILECA eine gewichtsabhängige Abfallgebühr erhoben. Datenträger für die Gewichtserfassung für die gewichtsabhängige Verrechnung von diesem Kehricht sind auf Anfrage und gegen Verrechnung direkt bei der DILECA erhältlich.

<sup>6</sup> Es werden nur Abfälle in offiziellen DILECA-Gebührensäcken oder in Containern, die für eine gewichtsabhängige Verrechnung ausgerüstet sind, sowie Sperrgut, mit den offiziellen DILECA-Sperrgutmarken versehen, abgeführt.

<sup>7</sup> Offizielle DILECA-Gebührenträger (Säcke und Marken) können bei den von der DILECA publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>8</sup> Die Grüngutentsorgung wird mittels Containervignetten (Gebühr nach Volumen mit Jahresvignetten und Einzelmarken) finanziert.

- Jahresvignetten, berechtigen zur Abholung an allen im Abfallkalender genannten Terminen
- Einzelvignetten, berechtigen zum einmaligen Gebrauch
- Zusätzlich besteht eine Bündelmarke, welche zur Entsorgung von Bündeln nach den Bestimmungen im Abfallkalender berechtigt. Diese Marke ist nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt.

<sup>9</sup> Für einzelne Abfälle, die separat gesammelt werden, können besondere Gebühren festgelegt werden, wenn die Gebührenerhebung verursachergerecht und sinnvoll ist.

## **Art. 7 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Der Abteilung Finanzen der Gemeindeverwaltung Obfelden sind durch die Liegenschaftsbesitzer oder deren Vertreter für jede Wohneinheit und jedes Unternehmen nebst den für die Gebührenerhebung notwendigen Grunddaten folgendes zu melden

- Nutzungsänderungen, welche die Gebühren beeinflussen
  - Wechsel von Eigentümern
  - Unternehmungen
- Änderungen im Zusammenhang mit Rollcontainern / Unterflurcontainern

<sup>2</sup> Für bauliche Änderungen und/oder Nutzungsänderungen ist eine Baubewilligung der kommunalen Baubehörde erforderlich (Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)).

## **Art. 8 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für Gebühren wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

<sup>2</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet werden.

<sup>3</sup> Bei nichtbezahlten mengenabhängigen Gebühren (in Betriebscontainern bereitgestellter Kehricht, Grüngut, Kunststoff etc.) kann der Dienst eingestellt werden.

## **Art. 9 Widerrechtliche Entsorgung**

<sup>1</sup>Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von CHF 150.00 erhoben werden.

<sup>2</sup>Für die Bereitstellung von verunreinigten biogenen Abfällen und Grünabfällen kann eine Abfuhr- und Entsorgungsgebühr für den gesamten Normcontainerinhalt pro Kilo in der Höhe des Tarifs für den in Betriebscontainern bereitgestellten Kehricht sowie eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Abfallgebührenreglement zur Abfallverordnung tritt mit Rechtskraft der an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2025 abgenommenen Abfallverordnung der Gemeinde Obfelden in Kraft. Die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung vom 10. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

## **Genehmigung der Gemeindeversammlung**

Die vorstehende Abfallverordnung der politischen Gemeinde Obfelden wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2025 angenommen.

### ***Gemeindeversammlung der Gemeinde Obfelden***

*S. Hanners*  
*Gemeindepräsident*

*M. Meier*  
*Gemeindeschreiberin*

Vom AWEL des Kantons Zürich am (Datum) genehmigt.